

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (0511) 12 41-333
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Hundertmark
Durchwahl: (0511) 12 41-657
E-Mail: Tanja.Hundertmark@evlka.de
Datum: 14. Juli 2005
Aktenzeichen: 6265-3 III 9

Rundverfügung G7/2005

Gentechnik in der Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 23. Landesynode hat während ihrer VIII. Tagung in der 49. Sitzung am 01. Juli 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) *Die Landessynode hält unter dem Eindruck der bisher zurückliegenden Erfahrungen die Risiken beim Anbau von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzengut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Die Landessynode spricht sich daher für eine Fortführung des Moratoriums für den Anbau von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzengut auf kirchlichen Ländereien für den Zeitraum von 5 Jahren aus.*
- 2) *Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Bis zum 30. September 2010 dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.“ Über Ausnahmen beschließt der Kirchenvorstand. Die Landessynode empfiehlt Ausnahmen nur in zwei ausgewiesenen Fällen:*
 - a) *Der Pächter weist nach, dass ein für seinen Hof existenzentscheidendes Saat- oder Pflanzgut nur noch als gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut angeboten wird.*
 - b) *Zur Abwendung bedrohlicher Krankheits- oder Schädlingsdrucks, wird der Einsatz gentechnisch resistent gemachten Saat- oder Pflanzgutes amtlicherseits verfügt.*

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass das neue Landpachtvertragsmuster sowie ein Merkblatt zur Vorbereitung bzw. zum Abschluss von Landpachtverträgen nunmehr im landeskirchlichen Intranet abgerufen werden kann. Sofern sich die Kirchenvorstände entsprechend der Empfehlung der Landessynode für das Verbot der Einbringung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut entscheiden, ist dieses in § 8 Abs. 5 des Landpachtvertrages aufzunehmen (siehe auch im Merkblatt unter den Hinweisen zu § 8). Wir bitten ab sofort nur noch dieses Pachtvertragsmuster zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff